



Merkblatt für Au-pair Beschäftigte aus Drittstaaten

Aenderungen im neuen Ausländergesetz ab 1. Januar 2008

Aufgrund des neuen Bundesgesetzes über Ausländerinnen und Ausländer (AuG) erfahren die Zulassungsvorschriften für Au-Pair-Angestellte aus Nicht-EU/EFTA-Staaten einige Änderungen. Gemäss Art. 30 Abs. 1 Bst. j AuG und Art. 48 Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE) erhalten Au-pair Angestellte, die sich zur sprachlichen und allgemeinen Weiterbildung bei einer Familie in der Schweiz aufhalten, eine Bewilligung für maximal zwölf Monate, ohne Verlängerungsmöglichkeit. **Die Rekrutierung muss über eine dazu berechnigte Vermittlungsstelle erfolgen.** Eine Liste der Vermittlungsbetriebe mit entsprechender Bewilligung finden Sie unter folgendem Link: www.avg-seco.admin.ch.

Bewilligungsvoraussetzungen seitens der einreisenden ausländischen Person:

- ⇒ Zulässiges Alter: Ab 18 und bis vollendetem 25. Altersjahr;
- ⇒ Die Muttersprache der Au-pair-Angestellten muss von jener der Gastgeberfamilie und der betreffenden Region verschieden sein.

Bewilligungsvoraussetzungen seitens der Gastgeberfamilie:

- ⇒ Familie mit Muttersprache Deutsch, Italienisch oder Romanisch;
- ⇒ minderjährige Kinder, die im gleichen Haushalt zu versorgen sind;
- ⇒ **kein Geschäftshaushalt.**

Arbeitsvertrag mit folgendem Inhalt:

- ⇒ **Grundsatz:** Au-Pair-Angestellte erhalten sowohl einen ihrer Tätigkeit angemessenen Lohn, sowie Unterkunft und Verpflegung von ihrer Gastgeberfamilie;
- ⇒ Anstellungsdauer max. 12 Monate;
- ⇒ Bruttolohn monatlich mindestens CHF 1'690.-- (abzüglich Kost + Logis CHF 990.--), Nettoauszahlung mindestens CHF 500. -- (keine Abzüge mehr zulässig);
- ⇒ Verpflegungsvergütung, wenn die Mahlzeiten nicht im Haushalt eingenommen werden können;
- ⇒ Dauer der Arbeitszeit: Maximal 30 Stunden in sechs Arbeitstagen;
- ⇒ Ausreichende Freizeit;
- ⇒ Ferien: Bis zum vollendetem 20. Altersjahr 5 Wochen pro Jahr, danach 4 Wochen.

Weiteres

- ⇒ Au-pair-Angestellte sind bei einer anerkannten Krankenkasse zu versichern, und die Kosten sind durch den Arbeitgeber zur Hälfte zu übernehmen;
- ⇒ Sprachkurs: Der Besuch des obligatorischen Sprachkurses muss vorgängig organisiert werden, wobei zu belegen ist, dass der Umfang mindestens 120 Stunden beträgt. Die Kosten gehen zu

Lasten der Gastfamilie. **Einen Monat nach Stellenantritt ist dem KIGA Graubünden unaufgefordert die Kursbestätigung einzureichen.**

- ⇒ Au-pair-Angestellte sind keine Hausangestellten; eine sorgfältige Betreuung ist es unerlässlich; eine ausser Haus Tätigkeit des verantwortlichen Elternteils ist nur während max. 15 Stunden innerhalb der Erwerbstätigkeit der Au-pair Angestellten (30 Stunden) zulässig (Bestätigung des Arbeitgebers beilegen);
- ⇒ Dem Gesuchsformular B1 (abrufbar unter www.apz.gr.ch) muss eine Kopie des Vermittlungsvertrags und die vertraglich abgemachten Rechte und Pflichten (von beiden Parteien unterzeichnet) beigelegt werden.

Reisekosten: Die Kosten für die Reise vom ausländischen Wohnort der Au-pair Angestellten zum Arbeitsort dieses Vertrages gehen zu Lasten der Gastgeberfamilie.

Sozialabzüge: Abzüge über AHV/IV/EO und über die Höhe der Naturalentschädigungen sind abrufbar unter www.sva.gr.ch.

Quellensteuer: Der Arbeitgeber von Au-pair Angestellten ist für den Abzug der Quellensteuer verantwortlich. Auskünfte über www.stv.gr.ch.

Bei Fragen stehen wir gerne zur Verfügung:

KIGA Graubünden
Abteilung Arbeitsbedingungen
Grabenstrasse 8, 7000 Chur
Tel: 081 257 23 53